

Schwimmunterricht an den Schulen

**RdErl. des MK vom 23. 8. 2012 – 26-5210
inklusive Änderung vom 30.04.2021**

1.Grundsätzliches

1.1 Der Schwimmunterricht ist ein wesentlicher Bestandteil des Sportunterrichts, der in allen Schulformen die Entwicklung der Schwimmfähigkeit als lebenserhaltende Kompetenz fördern muss. Die materielle Sicherstellung des Schwimmunterrichts obliegt dem Träger der jeweiligen Schule. Die Sicherstellung ist so vorzunehmen, dass das pädagogische Anliegen des Schwimmunterrichts erfüllt werden kann.

1.2 Der Schwimmunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler kostenfrei.

1.3 In der Grundschule ist gemäß dem Lehrplan Sport Anfängerschwimmunterricht über ein Schuljahr verbindlich (im 3. oder 4. Schuljahrgang oder im zweiten Jahr der Schuleingangsphase) durchzuführen und grundsätzlich ganzjährig in Einzelstunden zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Gesamtkonferenz auch halbjährig in Doppelstunden unterrichtet werden oder Blockunterricht zur Anwendung kommen. Als Unterrichtszeit gilt die Zeit der Schwimmausbildung.

1.4 In der Förderschule für Lernbehinderte wird in Orientierung an die Lehrpläne für das Fach Sport der Grund- und Sekundarschule Schwimmunterricht in den Schuljahrgängen 3, 4 und 6 grundsätzlich ganzjährig in Einzelstunden erteilt.

In der Förderschule für Geistigbehinderte ist gemäß dem Lehrplan zum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung für den Lernbereich Bewegungserziehung und Sport Anfängerschwimmunterricht vorrangig in der Unterstufe zu erteilen. Darüber hinaus sollte Schwimmunterricht in den anderen Jahrgangsstufen angeboten werden, da er über den Sportunterricht hinaus eine wesentliche Bedeutung für die Gesamtpersönlichkeitsentwicklung hat. Entsprechende Entscheidungen trifft die Gesamtkonferenz.

An den sonstigen Förderschulen erfolgt der Schwimmunterricht gemäß dem Lehrplanwerk der vergleichbaren Schulformen.

1.5 In allen weiterführenden Schulformen sollte entsprechend den personellen, materiellen und lokalen Möglichkeiten gemäß den curricularen Vorgaben Schwimmen angeboten werden, um die Schwimmfähigkeit zu festigen und zu vertiefen.

2. Qualifikation der unterrichtenden Lehrkräfte

2.1 Im Schwimmunterricht dürfen nur Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung oder einer Unterrichtserlaubnis für das Fach Sport eingesetzt werden.

2.2 Sie müssen über eine Ausbildung in der spezifischen Methodik des Schwimmunterrichts verfügen und mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze besitzen. Ist der Nachweis über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze nicht vorhanden, kann der Unterricht durch eine zusätzliche Aufsichtsperson je Lerngruppe, die mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze besitzt, unterstützt werden.

2.3 „In begründeten Ausnahmefällen können Lehrkräfte ohne Unterrichtserlaubnis Sport und Seiteneinsteigende im Schwimmunterricht eingesetzt werden, wenn sie über eine spezifische Vorbildung und nachgewiesene Erfahrungen im Bewegungsfeld Schwimmen und mindestens über das Deutsche Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze verfügen. Ein positives Votum des Schulschwimmkoordinators muss vorliegen. Die modularisierte Fortbildung zur Anfängermethodik im Umfang von 40 Fortbildungsstunden ist innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen.

2.4 Die Rettungsfähigkeit einschließlich lebensrettender Sofortmaßnahmen muss durch regelmäßige Fortbildung, mindestens jeweils alle drei Jahre, nachgewiesen werden.

3. Aufgaben der unterrichtenden Lehrkräfte und Begleitpersonen

3.1 Die unterrichtenden Lehrkräfte

- a) informieren im Vorfeld des Anfängerschwimmunterrichts schriftlich die Eltern über Organisation und Besonderheiten des Schwimmunterrichts und erfragen gesundheitliche Beeinträchtigungen (schriftliche Rückantwort durch die Eltern),
- b) informieren nach Abschluss des Anfängerschwimmunterrichts diejenigen Eltern schriftlich, deren Kinder die Schwimmfähigkeit nicht erworben haben, und teilen ihnen mit, welche Kompetenzen gezielt weiterentwickelt werden müssen,
- c) belehren aktenkundig zu Beginn jedes Ausbildungszyklus über Badeordnung sowie Sicherheits- und Rettungseinrichtungen der jeweiligen Einrichtung,
- d) kontrollieren ständig die Einhaltung der Baderegeln sowie Zustand und Zugänglichkeit der Rettungsmittel,
- e) schaffen eine klare Abgrenzung der Unterrichtsfläche vom öffentlichen Badebetrieb,
- f) gewährleisten die sichtbare Trennung von Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich,
- g) tragen Schwimmkleidung,
- h) wählen ihren Standort so, dass jederzeit alle unterrichteten Schülerinnen und Schüler beobachtet werden können,
- i) überprüfen die Vollständigkeit der Lerngruppe jeweils vor dem Betreten des Beckenbereiches und nach dem Verlassen des Schwimmbeckens,

3.2 Entsprechend den örtlichen Besonderheiten können die Begleitpersonen den Unterrichtsverlauf beobachten und bei Bedarf zu Betreuungsaufgaben herangezogen werden. Die Verantwortlichkeit der Lehrkraft wird dadurch nicht eingeschränkt.

3.2 Werden pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grund- und Förderschulen als Begleitpersonen eingesetzt, übernehmen sie im Schwimmunterricht unterstützende Aufgaben im Auftrag der Lehrkraft insbesondere in Gruppen des gemeinsamen Unterrichts.

4. Organisation des Schwimmunterrichts

Bei der Planung und Organisation des Schwimmunterrichts sollten in enger Abstimmung mit dem zuständigen Referat des Landesschulamtes, den Schulträgern und den Schulleiterinnen oder Schulleitern insbesondere folgende Empfehlungen berücksichtigt werden:

- a) Der Unterricht soll wöchentlich über ein Schuljahr mit einer Stunde durchgeführt werden.
- b) Der Einsatz der Schulschwimmkoordinatorinnen, Schulschwimmkoordinatoren und Lehrkräfte ist langfristig zu planen.
- c) Die Schulschwimmkoordinatorinnen, die Schulschwimmkoordinatoren und die unter Nummer 2 benannten Lehrkräfte sind mit möglichst vielen Stunden im Schwimmunterricht einzusetzen. Die Lehrkräfte unterrichten mit mindestens 25 v. H. der Stunden für oder an ihrer Stammschule.
- d) Die Schulleitungen der Stammschulen tragen in Absprache mit den Schulschwimmkoordinatorinnen und -koordinatoren und vor dem Hintergrund ihrer Gesamtverantwortung dafür Sorge, dass nur Lehrkräfte im Schwimmunterricht zum Einsatz kommen, welche die unter Nummer 2 ausgeführten Qualifikationen vorweisen können.

5. Schulschwimmkoordinatorinnen und -koordinatoren

5.1 Die Planung und Organisation des Anfängerschwimmunterrichts obliegt der oder dem für die jeweiligen Schulen zuständigen Schulschwimmkoordinatorin oder Schulschwimmkoordinator. Die Schulschwimmkoordinatorinnen und Schulschwimmkoordinatoren werden durch das Landesschulamt unter Berücksichtigung der konkreten territorialen Voraussetzungen (insbesondere Schwimmhallensituation und Anzahl der Schulen mit Schwimmunterricht) für einen konkreten Standortbereich berufen.

5.2 Die Schulschwimmkoordinatorin oder der Schulschwimmkoordinator

- a) erarbeitet mit den Schulträgern den Belegungsplan für die Schwimmeinrichtung,
- b) plant in Absprache mit den Schulleiterinnen und Schulleitern den Einsatz der unterrichtenden Lehrkräfte und der Begleitpersonen,
- c) erstellt in Absprache mit den Schulleiterinnen und Schulleitern Stundenpläne unter Berücksichtigung optimaler Ausnutzung der Hallenkapazität sowie pädagogischer Gesichtspunkte,
- d) unterstützt die unterrichtenden Lehrkräfte bei der Erarbeitung des schulinternen Lehrplans für den Lehrplanbereich Schwimmen,
- e) unterstützt die Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren Sport bei der Planung und Organisation von Fortbildungsveranstaltungen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Durchführung unter anderem von Fachkonferenzen und Dienstberatungen.
- f) erarbeitet in Abstimmung mit den Schulträgern und Schulleiterinnen oder Schulleitern entsprechend den Unterrichtserfordernissen Vorschläge für die Beschaffung und den Einsatz von Lehr- und Lernmitteln sowie Organisationsmaterialien,
- g) nimmt an den durch das LISA geplanten Multiplikatorenfortbildungen für Schulschwimmkoordinatorinnen und Schulschwimmkoordinatoren teil.

5.3 Für die Aufgaben erhält die Schulschwimmkoordinatorin oder der Schulschwimmkoordinator in Abhängigkeit von der Anzahl der betreuten Schulen mit Schwimmunterricht in der Regel zwei bis vier Anrechnungsstunden. In begründeten Einzelfällen kann eine andere Entscheidung getroffen werden.

6. Lerngruppenstärken

Zur Berücksichtigung unterschiedlicher Lern- und Leistungsvoraussetzungen einer heterogenen Schülerschaft im Zuge einer inklusiven Beschulung sowie zur Erhöhung der Möglichkeiten der Individualisierung der Förderung der Schülerinnen und Schülern obliegt es der Verantwortung der Schule in Absprache mit dem zuständigen Referat des Landesschulamtes die Lerngruppenstärke zu verringern oder Lerngruppen mit zusätzlichen Lehrkräften oder Begleitpersonen zu versehen.

Dazu können förderschwerpunktbedingte jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet oder punktueller Kleingruppenunterricht durchgeführt werden.

Besondere Förderbedarfslagen einzelner Schülerinnen und Schüler sind den Schwimmunterrichtenden Lehrkräften seitens der Schule anzuzeigen.

6.1 Grundschulen

Die Lerngruppenstärke beträgt im Schwimmunterricht maximal 16 Schülerinnen und Schüler.

Die Bildung der Lerngruppen erfolgt nach Schwimmfähigkeit, gegebenenfalls klassen- und schulübergreifend und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

6.2 Förderschulen

Bei Förderschulen für Lernbehinderte beträgt die Lerngruppenstärke im Schwimmunterricht maximal 15 Schülerinnen und Schüler.

Die Bildung der Lerngruppen erfolgt nach Schwimmfähigkeit, gegebenenfalls klassenübergreifend und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

Bei Förderschulen für Geistigbehinderte und bei sonstigen Förderschulen entspricht die Lerngruppenstärke den jeweils gebildeten Klassen.

6.3 Weiterführende Schulen

Die Lerngruppenstärke beträgt maximal 18 Schülerinnen und Schüler.

6.4 Gemeinsamer Unterricht

Für Lerngruppen des gemeinsamen Unterrichts gilt die Lerngruppenstärke der entsprechenden Schulform. Für den besonderen Einzelfall sind die personellen und sächlichen Voraussetzungen zu schaffen.

7. Aufsicht beim Schwimmunterricht

7.1 Begleitende pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte oder andere durch die Schulleitung beauftragte Personen beaufsichtigen die Schülerinnen und Schüler während des Hinwegs oder der Hinfahrt zur Schwimmhalle, während des Rückwegs oder der Rückfahrt zur Schule, während des Umkleidens und des Duschens.

7.2 Während des Unterrichts besitzt die Lehrkraft die Fürsorge- und Aufsichtspflicht.

8. Schwimmen und Baden bei Schulfahrten oder anderen schulischen Veranstaltungen

Für das Schwimmen und Baden bei Schulfahrten oder anderen schulischen Veranstaltungen gilt dieser RdErl. entsprechend, soweit nicht in den jeweils aktuellen Richtlinien für Schulfahrten und Schulfahrten andere Regelungen getroffen wurden. Bei der Nutzung öffentlicher Schwimmbäder oder Gewässer muss eine Anmeldung bei der Schwimmmeisterin oder beim Schwimmmeister erfolgen. Die Verantwortlichkeit der Lehrkraft wird auch durch die Anwesenheit von Schwimmmeisterinnen, Schwimmmeistern, Rettungsschwimmerinnen oder Rettungsschwimmern in öffentlichen Schwimmbädern oder Gewässern nicht eingeschränkt.

9. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.